

# Bundesgesetzblatt <sup>2169</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1985

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 85	<b>Sortenschutzgesetz</b> ..... neu: 7822-7; 7822-2, 7822-4, 7822-5, 7822-5-1, 7822-2-1, 423-1, 424-4-5, 424-5-1, 424-5-3	2170
9. 12. 85	Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung ..... 613-1-1, 613-1-11, 612-16	2181
9. 12. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung ..... 8053-4-2	2183
10. 12. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung ..... 611-17-2	2185
10. 12. 85	Siebente Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen ..... 612-8-1, 612-11-1, 612-4-1, 612-5-1, 612-15-1	2186
10. 12. 85	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes ..... 612-14-1	2197
10. 12. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk ..... 7110-4-4	2199
10. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin (Arzthelfer-Ausbildungsverordnung – ArztHAusbV) ..... neu: 800-21-1-124	2200
10. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin (Tierarzthelfer-Ausbildungsverordnung – TierarztHAusbV) ..... neu: 800-21-1-125	2209
10. 12. 85	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen ..... neu: 9241-28, 9241-4	2218
11. 12. 85	Verordnung zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild und zur Änderung der Kostenordnung ..... neu: 188-15-2; 188-15-1	2221
3. 12. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) ..... 1104-5	2222
6. 12. 85	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	2222

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger ..... 2224

## Sortenschutzgesetz

Vom 11. Dezember 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt 1

#### Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

##### § 1

#### Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) einer im Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufgeführten Art erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig und
4. neu ist sowie
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet ist.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Artenverzeichnis zu diesem Gesetz aufzustellen. In das Artenverzeichnis sind die Arten aufzunehmen, deren Sorten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schutzfähig sind. Eine weitere Art ist aufzunehmen, wenn

1. der Verkehr mit Vermehrungsmaterial von Sorten dieser Art hinreichende Bedeutung erlangt hat oder erwarten läßt und
2. die Voraussetzungen für die erforderlichen Prüfungen bei Sorten dieser Art gegeben sind.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arten: Pflanzenarten sowie Zusammenfassungen und Unterteilungen von Pflanzenarten,

2. Vermehrungsmaterial: Pflanzen und Pflanzenteile einschließlich Samen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind,
3. Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere,
4. Antragstag: der Tag, an dem der Sortenschutzantrag dem Bundessortenamt zugeht,
5. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
6. Verbandsstaat: Staat, der dem nach dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen angehört.

##### § 3

#### Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn ihre Pflanzen sich in der Ausprägung wenigstens eines wichtigen Merkmals von den Pflanzen jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden, die am Antragstag allgemein bekannt ist. Das Bundessortenamt teilt auf Anfrage für jede Art die Merkmale mit, die es für die Unterscheidbarkeit der Sorten dieser Art als wichtig ansieht; die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Eine Sorte ist insbesondere dann allgemein bekannt, wenn sie bereits in einem öffentlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen, in einer Veröffentlichung genau beschrieben, in offenkundiger Weise laufend oder in einer Vergleichssammlung angebaut oder wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte bereits gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist. Ist für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt worden, so gilt sie bereits vom Antragstag an

als allgemein bekannt, sofern dem Antrag stattgegeben wird; entsprechendes gilt, wenn für die Sorte nach dem Saatgutverkehrsgesetz die Zulassung beantragt worden ist.

#### § 4

##### Homogenität

Eine Sorte ist homogen, wenn ihre Pflanzen, von wenigen Abweichungen abgesehen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung, in der Ausprägung der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale hinreichend gleich sind.

#### § 5

##### Beständigkeit

Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Pflanzen in den für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmalen nach jeder Vermehrung oder, im Falle eines Vermehrungszyklus, nach jedem Vermehrungszyklus den für die Sorte festgestellten Ausprägungen entsprechen.

#### § 6

##### Neuheit

(1) Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht worden ist:

1. ein Jahr vor dem Antragstag im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. vier Jahre vor dem Antragstag außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
3. vier Jahre vor Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis, wenn der Antragstag innerhalb eines Jahres nach dieser Aufnahme liegt.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durch Rechtsverordnung für Reben und Baumarten die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Zeiträume von vier Jahren auf sechs Jahre auszudehnen.

#### § 7

##### Sortenbezeichnung

(1) Eine Sortenbezeichnung ist eintragbar, wenn kein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 oder 3 vorliegt.

(2) Ein Ausschließungsgrund liegt vor, wenn die Sortenbezeichnung

1. zur Kennzeichnung der Sorte, insbesondere aus sprachlichen Gründen, nicht geeignet ist,
2. keine Unterscheidungskraft hat,
3. ausschließlich aus Zahlen besteht,
4. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmt oder verwechselt werden kann, unter der in einem Mitgliedstaat oder Verbandsstaat eine Sorte derselben oder einer verwandten Art in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen ist oder war oder

Vermehrungsmaterial einer solchen Sorte in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,

5. irreführen kann, insbesondere wenn sie geeignet ist, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Ursprungszüchter, Entdecker oder sonst Berechtigten hervorzurufen,
6. Ärgernis erregen kann.

Das Bundessortenamt macht bekannt, welche Arten es als verwandt im Sinne der Nummer 4 ansieht.

(3) Ist die Sorte bereits

1. in einem anderen Mitgliedstaat oder Verbandsstaat oder
2. in einem anderen Staat, der nach einer vom Bundessortenamt bekanntzumachenden Feststellung in Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften Sorten nach Regeln beurteilt, die denen der Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge entsprechen,

in einem amtlichen Verzeichnis von Sorten eingetragen oder ist ihre Eintragung in ein solches Verzeichnis beantragt worden, so ist nur die dort eingetragene oder angegebene Sortenbezeichnung eintragbar. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschließungsgrund nach Absatz 2 entgegensteht oder der Antragsteller glaubhaft macht, daß ein Recht eines Dritten entgegensteht.

#### § 8

##### Recht auf Sortenschutz

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht demjenigen zu, der als erster den Sortenschutzantrag gestellt hat.

(2) Der Antragsteller gilt im Verfahren vor dem Bundessortenamt als Berechtigter, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt wird, daß ihm das Recht auf Sortenschutz nicht zusteht.

#### § 9

##### Nichtberechtigter Antragsteller

(1) Hat ein Nichtberechtigter Sortenschutz beantragt, so kann der Berechtigte vom Antragsteller verlangen, daß dieser ihm den Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes überträgt.

(2) Ist einem Nichtberechtigten Sortenschutz erteilt worden, so kann der Berechtigte vom Sortenschutzinhaber verlangen, daß dieser ihm den Sortenschutz überträgt. Dieser Anspruch erlischt fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Eintragung in die Sortenschutzrolle, es sei denn, daß der Sortenschutzinhaber beim Erwerb des Sortenschutzes nicht in gutem Glauben war.

## § 10

**Wirkung des Sortenschutzes**

Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber berechtigt ist,

1. Vermehrungsmaterial der Sorte gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder hierfür zu erzeugen,
2. Pflanzen oder Teile von Pflanzen der Sorte, die üblicherweise zu anderen als Vermehrungszwecken in den Verkehr gebracht werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden,
3. Vermehrungsmaterial der Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte zu verwenden, sofern Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial der anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muß, und
4. Vermehrungsmaterial der Sorte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in ein Gebiet außerhalb der Mitgliedstaaten zu verbringen, in dem für Sorten dieser Art deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz nicht gewährt wird.

Zur Verwendung von Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

## § 11

**Rechtsnachfolge, Nutzungsrechte**

(1) Das Recht auf Sortenschutz, der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenschutz sind übertragbar. Die Verpflichtung, die Sortenschutzrolle berichtigen zu lassen, obliegt im Zweifel dem bisher Berechtigten.

(2) Der Sortenschutz kann Gegenstand ausschließlicher oder nicht ausschließlicher Nutzungsrechte sein.

## § 12

**Zwangsnutzungsrecht**

(1) Das Bundessortenamt kann auf Antrag, soweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Sortenschutzinhaber im öffentlichen Interesse geboten ist, ein Zwangsnutzungsrecht an dem Sortenschutz hinsichtlich der Berechtigungen nach § 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 zu angemessenen Bedingungen erteilen, wenn der Sortenschutzinhaber kein oder kein genügendes Nutzungsrecht einräumt. Das Bundessortenamt setzt bei der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes die Bedingungen, insbesondere die Höhe der an den Sortenschutzinhaber zu zahlenden Vergütung, fest.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Erteilung des Zwangsnutzungsrechtes kann jeder Beteiligte eine erneute Festsetzung der Bedingungen beantragen. Der Antrag kann jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden; er kann nur darauf gestützt werden, daß sich die für die Festsetzung maßgebenden Umstände inzwischen erheblich geändert haben.

(3) Vor der Entscheidung über die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und die Neufestsetzung soll das Bundessortenamt die betroffenen Spitzenverbände hören.

(4) Ist ein Zwangsnutzungsrecht für eine Sorte einer dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegenden Art erteilt worden, so kann der Sortenschutzinhaber von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,

1. wer für Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut beantragt hat,
2. welche Größe der Vermehrungsflächen in dem Antrag auf Anerkennung angegeben worden ist,
3. welches Gewicht oder welche Stückzahl für die Partien angegeben worden ist.

## § 13

**Dauer des Sortenschutzes**

(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünf- undzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und den in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 aufgeführten Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres.

(2) Wird der Sortenschutz für die Sorte einer neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art unter Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Abs. 2, erteilt, so verkürzt sich die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag.

## § 14

**Verwendung der Sortenbezeichnung**

(1) Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn hierbei die Sortenbezeichnung angegeben ist; bei schriftlicher Angabe muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.

(2) Aus einem Recht an einer mit der Sortenbezeichnung übereinstimmenden Bezeichnung kann die Verwendung der Sortenbezeichnung für die Sorte nicht untersagt werden. Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder einer Sorte, für die in einem anderen Verbandsstaat ein Züchterrecht erteilt worden ist, oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung darf für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art nicht verwendet werden.

## § 15

**Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen nur zu

1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes,

2. Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat,
3. Angehörigen eines anderen Verbandsstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat, wenn
  - a) dieser Verbandsstaat für Sorten gleicher Art ein Züchterrecht gewährt oder
  - b) die Sorte einer Art zugehört, die in der Anlage des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1968 II S. 428) aufgeführt ist, und dieser Verbandsstaat an das Übereinkommen in der genannten Fassung gebunden ist; endet diese Bindung, so hat dies auf einen vorher erteilten Sortenschutz keinen Einfluß,
4. anderen natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften, soweit in dem Staat, dem sie angehören oder in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein entsprechender Schutz gewährt wird.

(2) Wer in einem Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus diesem Gesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und in Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Straf-anträge stellen.

## Abschnitt 2

### Bundessortenamt

#### § 16

##### Stellung und Aufgaben

(1) Das Bundessortenamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Das Bundessortenamt ist zuständig für die Erteilung des Sortenschutzes und die hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten. Es führt die Sortenschutzrolle und prüft das Fortbestehen der geschützten Sorten nach.

#### § 17

##### Mitglieder

(1) Das Bundessortenamt besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie müssen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens (fachkundige Mitglieder) oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (rechtskundige Mitglieder) haben. Sie werden vom Bundesminister für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.

(2) Als fachkundiges Mitglied soll in der Regel nur berufen werden, wer nach einem für die Tätigkeit beim Bundessortenamt förderlichen naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule eine staatliche oder akademische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestanden sowie mindestens drei Jahre auf dem entsprechenden Fachgebiet gearbeitet hat und die erforderlichen Rechtskenntnisse hat.

(3) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident Personen als Hilfsmitglieder mit den Verrichtungen von Mitgliedern des Bundessortenamtes beauftragen. Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen sind die Vorschriften über Mitglieder auch auf Hilfsmitglieder anzuwenden.

#### § 18

##### Prüfabteilungen und Widerspruchsausschüsse

(1) Im Bundessortenamt werden gebildet

1. Prüfabteilungen,
  2. Widerspruchsausschüsse für Sortenschutzsachen.
- Der Präsident setzt ihre Zahl fest und regelt die Geschäftsverteilung.

(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig für die Entscheidung über

1. Sortenschutzanträge,
2. Einwendungen nach § 25,
3. die Aufhebung der Erteilung des Sortenschutzes hinsichtlich der Sortenbezeichnung,
4. die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung und für die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 30 Abs. 3,
5. die Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes und für Festsetzung der Bedingungen,
6. die Rücknahme und den Widerruf der Erteilung des Sortenschutzes.

(3) Die Widerspruchsausschüsse sind zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen.

#### § 19

##### Zusammensetzung der Prüfabteilungen

(1) Die Prüfabteilungen bestehen jeweils aus einem vom Präsidenten bestimmten fachkundigen Mitglied des Bundessortenamtes.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 6 entscheidet die Prüfabteilung in der Besetzung von drei Mitgliedern des Bundessortenamtes, die der Präsident bestimmt und von denen eines rechtskundig sein muß.

## § 20

**Zusammensetzung der  
Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Bundessortenamtes als Vorsitzendem, je einem vom Präsidenten bestimmten rechtskundigen und fachkundigen Mitglied des Bundessortenamtes als Beisitzern und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Die Widerspruchsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des rechtskundigen Beisitzers und eines ehrenamtlichen Beisitzers beschlußfähig.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für sechs Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen. Die ehrenamtlichen Beisitzer sollen besondere Fachkunde auf dem Gebiet des Sortenwesens haben. Inhaber oder Angestellte von Zuchtbetrieben oder Angestellte von Züchterverbänden sollen nicht berufen werden.

(3) Für jeden ehrenamtlichen Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt 3

## Verfahren vor dem Bundessortenamt

## § 21

**Förmliches Verwaltungsverfahren**

Auf das Verfahren vor den Prüfabteilungen und den Widerspruchsausschüssen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 69 und 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über das förmliche Verwaltungsverfahren anzuwenden.

## § 22

**Sortenschutzantrag**

(1) Der Antragsteller hat im Sortenschutzantrag den oder die Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte anzugeben und zu versichern, daß seines Wissens weitere Personen an der Züchtung oder Entdeckung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Antragsteller nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter oder Entdecker, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Das Bundessortenamt ist nicht verpflichtet, diese Angaben zu prüfen.

(2) Der Antragsteller hat die Sortenbezeichnung anzugeben. Für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes kann er mit Zustimmung des Bundessortenamtes eine vorläufige Bezeichnung angeben.

## § 23

**Zeitrang des Sortenschutzantrags**

(1) Der Zeitrang des Sortenschutzantrags bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamtes.

(2) Hat der Antragsteller für die Sorte bereits in einem anderen Verbandsstaat ein Züchterrecht beantragt, so steht ihm innerhalb eines Jahres, nachdem der erste Antrag vorschriftsmäßig eingereicht worden ist, der Zeitrang dieses Antrags als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu. Der Zeitvorrang kann nur im Sortenschutzantrag geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag dem Bundessortenamt Abschriften der Unterlagen des ersten Antrags vorlegt, die von der für diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigt sind.

(3) Ist die Sortenbezeichnung für Waren, die Vermehrungsmaterial der Sorte umfassen, als Warenzeichen für den Antragsteller in der Zeichenrolle des Patentamts eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, so steht ihm der Zeitrang der Anmeldung des Warenzeichens als Zeitvorrang für die Sortenbezeichnung zu. Der Zeitvorrang erlischt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Angabe der Sortenbezeichnung dem Bundessortenamt eine Bescheinigung des Patentamts über die Eintragung oder Anmeldung des Warenzeichens vorlegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Marken, die nach dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der jeweils geltenden Fassung international registriert worden sind und im Geltungsbereich dieses Gesetzes Schutz genießen.

## § 24

**Bekanntmachung des Sortenschutzantrags**

(1) Das Bundessortenamt macht den Sortenschutzantrag unter Angabe der Art, der angegebenen Sortenbezeichnung oder vorläufigen Bezeichnung, des Antragstages sowie des Namens und der Anschrift des Antragstellers, des Ursprungszüchters oder Entdeckers und eines Verfahrensvertreters bekannt.

(2) Ist der Antrag nach seiner Bekanntmachung zurückgenommen worden, gilt er nach § 27 Abs. 2 wegen Säumnis als nicht gestellt oder ist die Erteilung des Sortenschutzes abgelehnt worden, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.

## § 25

**Einwendungen**

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Die Einwendungen können nur auf die Behauptung gestützt werden,

1. die Sorte sei nicht unterscheidbar, nicht homogen, nicht beständig oder nicht neu,
2. der Antragsteller sei nicht berechtigt oder
3. die Sortenbezeichnung sei nicht eintragbar.

(3) Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen

1. nach Absatz 2 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes,
2. nach Absatz 2 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Sortenschutzantrags,

3. nach Absatz 2 Nr. 3 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der angegebenen Sortenbezeichnung.

(4) Die Einwendungen sind zu begründen. Die Tatsachen und Beweismittel zur Rechtfertigung der Behauptung nach Absatz 2 sind im einzelnen anzugeben. Sind diese Angaben nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten, so müssen sie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(5) Führt eine Einwendung nach Absatz 2 Nr. 2 zur Zurücknahme des Sortenschutzantrags oder zur Ablehnung der Erteilung des Sortenschutzes und stellt der Einwender innerhalb eines Monats nach der Zurücknahme oder nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Ablehnung für dieselbe Sorte einen Sortenschutzantrag, so kann er verlangen, daß hierfür als Antragstag der Tag des früheren Antrags gilt.

#### § 26

##### Prüfung

(1) Bei der Prüfung, ob die Sorte die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes erfüllt, baut das Bundessortenamt die Sorte an oder stellt die sonst erforderlichen Untersuchungen an. Hiervon kann es absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Das Bundessortenamt kann den Anbau oder die sonst erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauprüfungen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, ihm oder der von ihm bezeichneten Stelle innerhalb einer bestimmten Frist das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Prüfung zu gestatten.

(4) Macht der Antragsteller einen Zeitvorrang nach § 23 Abs. 2 geltend, so hat er das erforderliche Vermehrungsmaterial und sonstige Material und die erforderlichen weiteren Unterlagen innerhalb von vier Jahren nach Ablauf der Zeitvorrangfrist vorzulegen. Nach der Vorlage darf er anderes Vermehrungsmaterial und anderes sonstiges Material nicht nachreichen. Wird vor Ablauf der Frist von vier Jahren der erste Antrag zurückgenommen oder die Erteilung des Züchterrechts abgelehnt, so kann das Bundessortenamt den Antragsteller auffordern, das Vermehrungsmaterial und sonstige Material zur nächsten Vegetationsperiode sowie die weiteren Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen.

(5) Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(6) Das Bundessortenamt fordert den Antragsteller auf, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich

1. eine Sortenbezeichnung anzugeben, wenn er eine vorläufige Bezeichnung angegeben hat,

2. eine andere Sortenbezeichnung anzugeben, wenn die angegebene Sortenbezeichnung nicht eintragbar ist.

Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

#### § 27

##### Säumnis

(1) Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bundessortenamtes,

1. das erforderliche Vermehrungsmaterial oder sonstige Material oder erforderliche weitere Unterlagen vorzulegen,

2. eine Sortenbezeichnung anzugeben oder

3. fällige Prüfungsgebühren zu entrichten, innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, so kann das Bundessortenamt den Sortenschutzantrag zurückweisen, wenn es bei der Fristsetzung auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

(2) Entrichtet ein Antragsteller oder Widerspruchsführer die fällige Gebühr für die Entscheidung über einen Sortenschutzantrag oder über einen Widerspruch nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt oder der Widerspruch als nicht erhoben, wenn die Gebühr nicht innerhalb eines Monats entrichtet wird, nachdem das Bundessortenamt die Gebührenentscheidung bekanntgegeben und dabei auf diese Folge der Säumnis hingewiesen hat.

#### § 28

##### Sortenschutzrolle

(1) In die Sortenschutzrolle werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Erteilung des Sortenschutzes eingetragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,

2. die festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,

3. der Name und die Anschrift

a) des Ursprungszüchters oder Entdeckers,

b) des Sortenschutzinhabers,

c) der Verfahrensvertreter,

4. der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Sortenschutzes sowie der Beendigungsgrund,

5. ein ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich des Namens und der Anschrift seines Inhabers,

6. ein Zwangsnutzungsrecht und die festgesetzten Bedingungen.

(2) Die Eintragung der festgestellten Ausprägungen der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale und die Eintragung der Bedingungen bei einem Zwangsnutzungsrecht können durch einen Hinweis auf Unterlagen des Bundessortenamtes ersetzt werden. Die Eintragung kann hinsichtlich der Anzahl und Art der Merkmale sowie der festgestellten Ausprägungen dieser Merkmale von Amts wegen geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um die Beschreibung der Sorte mit den Beschreibungen anderer Sorten vergleichbar zu machen.

(3) Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines Verfahrensvertreters werden nur eingetragen, wenn sie nachgewiesen sind. Der eingetragene Sortenschutzinhaber oder Verfahrensvertreter bleibt bis zur Eintragung der Änderung nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet.

(4) Das Bundessortenamt macht die Eintragungen bekannt.

### § 29

#### Einsichtnahme

(1) Jedem steht die Einsicht frei in

1. die Sortenschutzrolle,
2. die Unterlagen
  - a) nach § 28 Abs. 2 Satz 1,
  - b) eines bekanntgemachten Sortenschutzantrags sowie eines erteilten Sortenschutzes,
3. den Anbau
  - a) zur Prüfung einer Sorte,
  - b) zur Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte.

(2) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, sind die Angaben über die Erbkomponenten auf Antrag desjenigen, der den Sortenschutzantrag gestellt hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Der Antrag kann nur bis zur Entscheidung über den Sortenschutzantrag gestellt werden.

### § 30

#### Aufhebung der Erteilung des Sortenschutzes hinsichtlich der Sortenbezeichnung

(1) Die Erteilung des Sortenschutzes ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zurückzunehmen, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 oder 3 bei der Eintragung bestanden hat und fortbesteht. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(2) Die Erteilung des Sortenschutzes ist, soweit sie die Sortenbezeichnung betrifft, zu widerrufen, wenn

1. ein Ausschließungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 nachträglich eingetreten ist,
2. ein entgegenstehendes Recht glaubhaft gemacht wird und der Sortenschutzinhaber mit der Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung einverstanden ist,
3. dem Sortenschutzinhaber durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist oder
4. einem sonst nach § 14 Abs. 1 zur Verwendung der Sortenbezeichnung Verpflichteten durch rechtskräftige Entscheidung die Verwendung der Sortenbezeichnung untersagt worden ist und der Sortenschutzinhaber als Nebenintervenient am Rechtsstreit beteiligt oder ihm der Streit verkündet war, sofern er nicht durch einen der in § 68 zweiter Halb-

satz der Zivilprozeßordnung genannten Umstände an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert war.

Ein Widerruf aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Das Bundessortenamt fordert den Sortenschutzinhaber auf, innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung anzugeben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann es eine Sortenbezeichnung von Amts wegen festsetzen. Auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten setzt das Bundessortenamt eine Sortenbezeichnung fest, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

### § 31

#### Beendigung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf gegenüber dem Bundessortenamt schriftlich verzichtet.

(2) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zurückzunehmen, wenn sich ergibt, daß die Sorte bei der Sortenschutzerteilung nicht unterscheidbar oder nicht neu war. Ein Anspruch auf Ausgleich eines Vermögensnachteils nach § 48 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht. Eine Rücknahme aus anderen Gründen ist nicht zulässig.

(3) Die Erteilung des Sortenschutzes ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, daß die Sorte nicht homogen oder nicht beständig ist.

(4) Im übrigen kann die Erteilung des Sortenschutzes nur widerrufen werden, wenn der Sortenschutzinhaber

1. einer Aufforderung nach § 30 Abs. 3 zur Angabe einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachgekommen ist,
2. eine durch Rechtsverordnung nach § 32 Nr. 1 begründete Verpflichtung hinsichtlich der Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
3. fällige Jahresgebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet hat.

### § 32

#### Ermächtigung zum Erlaß von Verfahrensvorschriften

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Verfahrens vor dem Bundessortenamt einschließlich der Auswahl der für die Unterscheidbarkeit wichtigen Merkmale, der Festsetzung des Prüfungsumfanges und der Nachprüfung des Fortbestehens der geschützten Sorten zu regeln,
2. das Blatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes zu bestimmen.

### § 33

#### Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und

Auslagen) und für jedes angefangene Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr) eine Jahresgebühr.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen sowie den Zeitpunkt der Gebührenerhebung zu regeln. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung, auch für das Züchtungswesen und die Allgemeinheit, sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren dürfen im Einzelfall folgende Höchstsätze nicht übersteigen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Entscheidung über einen Sortenschutzantrag               | 600 DM    |
| 2. für die Prüfung der Sorte jährlich oder je Vegetationsablauf     | 700 DM    |
| 3. für die Entscheidung über einen Widerspruch (Widerspruchsgebühr) | 1 200 DM  |
| 4. für andere Amtshandlungen  | 800 DM    |
| 5. für die Jahresgebühr   | 1 500 DM. |

Ist im Einzelfall eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann die Gebühr für die Prüfung bis zur Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwandes, jedoch höchstens bis auf das Zehnfache, erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist.

(3) Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

(4) Bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte sowie für die ablehnende Entscheidung über einen Sortenschutzantrag wird keine Ermäßigung nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes gewährt.

(5) Hat ein Widerspruch Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr zu erstatten. Hat eine Beschwerde an das Patentgericht oder eine Rechtsbeschwerde Erfolg, so ist die Widerspruchsgebühr auf Antrag zu erstatten. Bei teilweisem Erfolg ist die Widerspruchsgebühr zu einem entsprechenden Teil zu erstatten. Die Erstattung kann jedoch ganz oder teilweise unterbleiben, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht nicht.

#### Abschnitt 4

#### Verfahren vor Gericht

##### § 34

##### Beschwerde

(1) Gegen die Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Gebühr nach dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Die Beschwerde gegen die Festsetzung einer Sortenbezeichnung nach § 30 Abs. 3 und gegen einen Beschluß, dessen sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Präsident des Bundessortenamtes kann dem Beschwerdeverfahren beitreten.

(5) Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat. Er entscheidet in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern, im übrigen in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern.

##### § 35

##### Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluß zugelassen hat.

(2) § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

##### § 36

##### Anwendung des Patentgesetzes

Soweit in den §§ 34 und 35 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht und das Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof sowie über die Verfahrenskostenhilfe in diesen Verfahren entsprechend.

#### Abschnitt 5

#### Rechtsverletzungen

##### § 37

##### Bürgerlich-rechtliche Ansprüche

(1) Wer ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers

1. eine der in § 10 Satz 1 bezeichneten Handlungen vornimmt oder
2. die Sortenbezeichnung einer geschützten Sorte oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet,

kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann von demjenigen, der zwischen der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung des Sortenschutzes eine der in § 10 Satz 1 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, eine angemessene Vergütung fordern.

(4) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Sortenschutzinhaber von der Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, und ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von der Handlung an.

(5) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### § 38

#### Sortenschutzstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch nach § 37 Abs. 1 bis 3 geltend gemacht wird (Sortenschutzstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Sortenschutzstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das die Klage oder Berufung ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(4) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

(5) Ist ein Verfahrensvertreter bestellt, so gilt der Ort, an dem er seinen Geschäftsraum oder, falls er keinen Geschäftsraum hat, seinen Wohnsitz hat, im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich Vermögen befindet.

### § 39

#### Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer, ohne dazu berechtigt zu sein,

1. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 1 Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt oder hierfür erzeugt,
2. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 Pflanzen oder Pflanzenteile zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen verwendet,
3. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 3 Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial einer anderen Sorte verwendet oder
4. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 4 Vermehrungsmaterial in ein dort bezeichnetes Gebiet verbringt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist auf Antrag des Verletzten anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse dartut. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

### § 40

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt, wenn hierbei die Sortenbezeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angegeben ist, oder
2. entgegen § 14 Abs. 3 eine Sortenbezeichnung oder eine mit ihr verwechselbare Bezeichnung für eine andere Sorte derselben oder einer verwandten Art verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundessortenamt.

### Abschnitt 6

#### Schlußvorschriften

### § 41

#### Verhältnis zum Patent

(1) § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Sorte vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis zum Patent angemeldet worden ist.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so steht dem Inhaber oder Anmelder des Patents oder seinem Rechtsnachfolger, wenn er für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt, der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

### § 42

#### Übergangsvorschriften

(1) Für Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder

2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sortenschutz nach Absatz 1 Nr. 1 kann nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(3) Die Rechte aus diesem Gesetz stehen juristischen Personen und Personenhandelsgeellschaften, denen nach den bisher geltenden Vorschriften Sortenschutz erteilt worden ist oder die nach diesen Vorschriften berechtigterweise Sortenschutz beantragt haben, weiterhin zu, auch wenn sich der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 nicht auf sie erstreckt.

(4) Bei anhängigen Verfahren nach Absatz 1 Nr. 2 gehen Einspruchsverfahren gegen die Entscheidung der Prüfabteilung vom Beschlußausschuß auf die Widerspruchsausschüsse und sonstige Verfahren vom Beschlußausschuß auf die Prüfabteilungen über.

§ 43

**Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
2. das Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 463), geändert durch § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873),
3. das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2873),
4. die Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts vom 25. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1983 (BGBl. I S. 1056),
5. die Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bei Kartoffeln vom 6. Juni 1968 (BANz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968).

(2) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) und durch Verordnung vom 25. Mai 1983 (BGBl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Nummer 6 gestrichen; das Komma am Ende der Nummer 5 wird durch einen Punkt ersetzt;
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens kann auf Grund des früheren Zeichens innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Widerspruch erheben, wer

1. für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat,
2. in einem anderen Staat für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung oder Benutzung Rechte an einem mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmenden Zeichen erworben hat und nachweist, daß der Anmelder auf Grund eines Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zu dem Widersprechenden dessen Interessen im geschäftlichen Verkehr wahrzunehmen hat und das Zeichen ohne dessen Zustimmung während des Bestehens dieses Vertragsverhältnisses angemeldet hat,
3. eine mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmende Sortenbezeichnung früher dem Bundessortenamt zur Eintragung in die Sortenschutzrolle angegeben hat, soweit die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse von Sorten derselben oder einer verwandten Art sind.

Gegen die Versäumnis der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 1 a folgende Nummer eingefügt:

„1 b. wenn er gegen die Eintragung des Zeichens nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 hätte Widerspruch erheben können.“

(3) In dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), werden folgende Nummern angefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
„240 000	IV. Sortenschutzsachen	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde gegen Beschlüsse der Widerspruchsausschüsse beim Bundessortenamt (§ 34 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes)	200“

(4) In § 4 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), werden die Worte „Gesetz über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz)“ durch das Wort „Sortenschutzgesetz“ ersetzt.

(5) § 1 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozeßkostenhilfe in der Fassung des § 187 der Patentanwaltsordnung, geändert durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz)“ durch das Wort „Sortenschutzgesetz“ ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Worte „ein Sortenschutzrecht“ durch die Worte „einen Sortenschutz“ ersetzt.

#### § 44

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 45

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

---

## Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 9. Dezember 1985

Auf Grund

- des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 25 Abs. 1, des § 72 Abs. 2 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529),
- des § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613),
- sowie des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 933), der durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695) neu gefaßt worden ist,

wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667, 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden
  - a) in Nummer 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt;
  - b) folgende neue Nummer 6 angefügt:
 

„6. die in § 46 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Schiffe – ausgenommen in Fällen der Durchfuhr nach § 15 Abs. 4 – nur vorübergehend in einen Freihafen fahren; dabei dürfen Betriebsstoffe in der für deren Abgabefreiheit vorgeschriebenen Weise oder sonstiger Schiffsbedarf des freien Verkehrs abgegeben oder bezogen, Waren entladen oder zollamtlich abgefertigte Waren zugeladen werden.“
2. In § 6 Abs. 1 werden
  - a) in den Nummern 7 und 8 vor den Worten „als Rückwaren“ jeweils die Worte „vorbehaltlich des § 1 Abs. 2 Nummer 6“ eingefügt,
  - b) in Nummer 8 nach dem Wort „zollfreie“ die Worte „Schuten der Tarifnr. 89.01,“ eingefügt.

3. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Angabe der Tarifstelle des Zolltarifs (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) ist erfüllt, wenn die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs angegeben wird.“

4. In § 21 Abs. 2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Gemeinschaft“ wie folgt gefaßt:

„(Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft, ABl. EG Nr. L 197 S. 1)“.

5. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach § 55 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes kann zugelassen werden, Schweröle und Schmierstoffe eines nach Satz 1 begünstigten Wasserfahrzeuges in den freien Verkehr zu entnehmen, wenn das Fahrzeug gelegentlich zu einem Zweck nach Satz 2 Nr. 1 eingesetzt werden soll.“

6. § 47 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zollfrei sind Treibstoffe im Hauptbehälter von Luftfahrzeugen bis zu einer Menge, die dem Inhalt eines Hauptbehälters normaler Größe entspricht, und Schmierstoffe in üblichen Mengen, wenn sie aus dem Zollaussland in Luftfahrzeugen eingeführt und anschließend in ihnen zum Motorenantrieb oder zum Schmieren verwendet werden. Die Zollfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Flug nach den Umständen zum Erwerb von Treibstoff unternommen worden ist oder wenn der Flug oder anschließende Flüge zu anderen gewerblichen Zwecken als zur Beförderung von Personen oder Waren durchgeführt werden.“

7. § 78 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der sich nach Absatz 1 ergebende Zollbetrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reise- und Postverkehr weniger als eine Deutsche Mark, sonst weniger als fünf Deutsche Mark betragen.“

8. In § 146 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 2 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f werden die Zahl „250“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

3. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bereich der Erweiterung des Küstenmeeres in der Deutschen Bucht (Anlage IV zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1977, BGBl. I S. 1497, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1985, BGBl. I S. 38) gilt im Sinne von Satz 2 als Hohe See und als Gebiet außerhalb der Hoheitsgewässer.“

#### **Artikel 3**

##### **Änderung der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung**

§ 1 Abs. 1 der Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747, 752), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. EG Nr. L 376

S. 1) und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden neue Nummern 3 bis 6.

2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kommt in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.“

#### **Artikel 4**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes, Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

**Vom 9. Dezember 1985**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1172) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3 bis 8, 11.3 und 12.4 werden wie folgt gefaßt:
  - „3. Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Am TÜV 1  
3000 Hannover 81
  4. Technischer Überwachungs-Verein Berlin e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Alboinstraße 56  
1000 Berlin 42
  5. Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Westendstraße 199  
8000 München 21
  6. Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Steubenstraße 53  
4300 Essen 1
  7. Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Große Bahnstraße 31  
2000 Hamburg 54
  8. Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V.  
– Prüfstelle für technische Arbeitsmittel –  
Frankfurter Allee 27  
6236 Eschborn
  - 11.3 Fachnormenausschuß Heiz- und Raumlufttechnik  
Burggrafenstraße 4–10  
1000 Berlin 30
  - 12.4 Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V.  
Westendstraße 199  
8000 München 21“.
2. Nach der Nummer 14.27 wird eingefügt:
 

„14.28 Fachausschuß Oberflächenbehandlung der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin  
– Prüfstelle –  
Hans-Böckler-Allee 26  
3000 Hannover 1“.
3. In Nummer 18 werden die Worte „Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungs-Verein e. V.“ gestrichen.
4. Die Nummern 23.3, 23.5, 25, 29 und 37 werden aufgehoben.
5. Nummer 31 wird wie folgt gefaßt:
 

„31. Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Bernhausen  
Gottlieb-Daimler-Straße 7  
7024 Filderstadt 1“.
6. Nach Nummer 37 werden angefügt:
 

„38. ERG Elektrotechnische Revisionsgesellschaft mbH  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Stephanienstraße 14  
7500 Karlsruhe 1

39. Germanischer Lloyd (GL)  
Hauptverwaltung Hamburg  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Vorsetzen 32  
2000 Hamburg 11

40. Technischer Überwachungs-Verein Baden e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Dudenstraße 28  
6800 Mannheim 1

41. Nordwestdeutsches Institut für Möbel- und Materialprüfung (NIMM)  
Paderborner Straße 133  
4930 Detmold

42. Technischer Überwachungs-Verein Saarland  
e. V.  
– Prüfstelle für Gerätesicherheit –  
Saarbrücker Straße 8  
6603 Sulzbach
43. Laboratoire National d'Essais – LNE  
1, rue Gaston Boissier  
F-75015 Paris“.

an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt-  
machen und dabei das Verzeichnis der Prüfstellen in der  
Anlage mit neuen durchlaufenden Nummern versehen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-  
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Geräte-  
sicherheitsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
kann den Wortlaut der Gerätesicherheits-Prüfstellen-  
verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung  
in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung**

**Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund

- des § 15 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung,
- des § 156 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet der Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 3. Juli 1979 (BGBl. I S. 901) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nach Buchstabe f der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Buchstaben g und h angefügt:

„g) wenn ein zum Verkehr zugelassener Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt wird,

den Tag der Anerkennung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C;

- h) wenn bei einem zum Verkehr zugelassenen schadstoffarmen oder bedingt schadstoffarmen Personenkraftwagen der Vermerk „schadstoffarm“ oder „bedingt schadstoffarm“ im Fahrzeugschein gelöscht wird,

den Tag der Löschung im Fahrzeugschein.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anträge und Anzeigen sind bei der Zulassungsstelle einzureichen, wenn sie bei der Zulassung des Fahrzeugs gestellt werden oder wenn ein Personenkraftwagen nachträglich als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C anerkannt wird, andernfalls beim Finanzamt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vergünstigungen nach § 3 a des Gesetzes sind, wenn der Fahrzeugschein noch nicht ausgehändigt ist, von der Zulassungsbehörde, in allen anderen Fällen vom Finanzamt auf dem Fahrzeugschein zu vermerken.“

3. § 8 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

## Siebente Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Vom 10. Dezember 1985

### Auf Grund

des durch Artikel 27 Nr. 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 15 Nr. 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des durch Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 13 Nr. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des § 14 Nr. 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245),

des durch Artikel 24 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) zuletzt geänderten § 14 Nr. 2 des Salzsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung,

des § 9 Nr. 2 des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497),

sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung und des Artikels 99 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)

wird verordnet:

### Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Rohstoffe“ jeweils durch das Wort „Ausgangsstoffe“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
3. § 7 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 

„Für das Ausfuhrlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) in dem bisherigen Satz 4, der neuer Satz 5 wird, wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 4“ ersetzt;
    - dd) der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 6.
  - b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 letzter Satz“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Für die Versandungsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
5. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „Die Steuer, die mit der Überlassung des un versteuerten Schaumweins zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist,“ durch die Worte „Die Steuer, die bei der Überlassung im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 2 Satz 1) bedingt entstanden ist,“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;
  - bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
  - cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs,“ durch die Worte „Ist der besondere Zollverkehr oder die aktive Veredelung einem anderen als dem Hersteller des Schaumweins bewilligt worden,“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 a Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 7 a Abs. 2 letzter Satz“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 bis 3 ersetzt:  
„Der Hersteller hat über die in § 8 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Proben ein Probenbuch zu führen. Er hat über die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten Proben auf Verlangen des Hauptzollamts weitergehende Anschreibungen zu führen, wenn die Menge der abgegebenen Proben gemessen am Absatz an versteuertem Schaumwein unverhältnismäßig hoch ist. Für das Probenbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 4 und 5.
7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Rückwarenbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - c) In dem bisherigen Satz 2, der neuer Satz 3 wird, werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Zollstelle“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß der Gang der Herstellung und der weitere Verbleib des Schaumweins in dem Betrieb verfolgt werden können.“
11. § 18 wird ferner wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Betriebsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Ausgangslagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
- cc) die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
12. In § 19 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“ durch die Worte „für Prüfungszwecke bereitzuhalten.“ ersetzt.
13. In § 21 Satz 1 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung“ durch die Worte „dem Hauptzollamt auf Verlangen“ ersetzt.
14. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Schaumwein aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt anzumelden. In der Bestandsanmeldung hat er außerdem die seit der letzten Bestandsaufnahme zu fertigem Schaumwein verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Schaumweinmengen anzugeben. Für die Bestandsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt entscheidet über die amtliche Teilnahme an der Bestandsaufnahme.“
15. § 23 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. einer Pflicht nach § 7 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 a Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder 4, § 11 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 oder Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 19 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt.“;
    - bb) in Nummer 3 werden die Angabe „§ 18 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder 3“ und die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5“ ersetzt;
    - cc) in Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt;
    - dd) in Nummer 6 werden die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche

Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung" ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden wie folgt geändert:

### 1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
- bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
- cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs,“ durch die Worte „Ist der besondere Zollverkehr oder die aktive Veredelung einem anderen als dem Hersteller der Leuchtmittel bewilligt worden,“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 letzter Satz“ ersetzt.

### 2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für die Versandungsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.

### 3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für das Ausfuhrlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;

cc) in dem bisherigen Satz 4, der neuer Satz 5 wird, wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt;

dd) der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 6.

- b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 letzter Satz“ ersetzt.

### 4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für die Versandungsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.

5. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „Die Steuer, die mit der Überlassung der unversteuerten Leuchtmittel zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist,“ durch die Worte „Die Steuer, die bei der Überlassung im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 2 Satz 1) bedingt entstanden ist,“ ersetzt.

### 6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Rückwaren buch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
- d) In dem neuen Satz 4 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 werden die Worte „der Zollstelle“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

### 8. Dem § 16 Abs. 1 wird ferner folgender Satz 2 angefügt:

„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Auflagen befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

### 9. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß der Gang der Herstellung und der weitere Verbleib der steuerpflichtigen Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgt werden können.“

10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Ausgangslagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
11. In § 21 Abs. 2 und in § 23 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
12. In § 22 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“ durch die Worte „für Prüfungszwecke bereitzuhalten.“ ersetzt.
13. In § 26 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf Verlangen diese Waren vorzuzeigen und ihnen“ durch die Worte „auf Verlangen des Hauptzollamts diese Waren vorzuzeigen und“ ersetzt.
14. In § 27 Satz 1 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung“ durch die Worte „dem Hauptzollamt auf Verlangen“ ersetzt.
15. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden durch folgende neue Sätze 1 bis 6 ersetzt:  
„Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Leuchtmitteln aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt anzumelden. Für die Bestandsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt entscheidet über die amtliche Teilnahme an der Bestandsaufnahme.“
  - Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 7.
16. § 29 b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. einer Pflicht nach § 7 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 5 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4, § 14 Abs. 1 Satz 1, 4 oder 5 oder Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 4 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3, § 22 oder § 27 Satz 1 zuwiderhandelt,“;
  - in Nummer 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 5“ ersetzt;
  - in Nummer 5 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt;
  - in Nummer 6 werden die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

### Artikel 3

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 wird nach den Worten „bei Früchten“ ein Beistrich eingefügt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.
  - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;
    - in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs,“ durch die Worte „Ist der besondere Zollverkehr oder die aktive Veredelung einem anderen als dem Hersteller des Zuckers bewilligt worden,“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Für das Ausfuhrlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) in dem bisherigen Satz 4, der neuer Satz 5 wird, wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt;
    - dd) der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 6.
  - b) In den Absätzen 3 und 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5“ jeweils durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 letzter Satz“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für die Versandungsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Aufnahme des Zuckers in den Betrieb des Empfängers bedarf es nicht, sofern er von ihm nach den Vorschriften der Zuckersteuerbefreiungsordnung unmittelbar an einen Erlaubnis-scheininhaber weitergegeben wird.“
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Steuer, die mit der Überlassung des un versteuerten Zuckers zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist,“ durch die Worte „Die Steuer, die bei der Überlassung im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 2 Satz 1) bedingt entstanden ist,“ ersetzt.
6. § 12 b Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
„Für das Interventionssteuerlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - c) Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 5.
7. In § 13 werden die Worte „und von den zum Haushalt gehörenden Personen verbraucht“ gestrichen.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 und 2 und § 19 Abs. 1 werden die Worte „der Zollstelle“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
10. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„In den Fällen des § 13 bedarf es keiner Anmeldung.“
11. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Auflagen befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
12. § 20 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 20  
Betriebseinrichtung  
Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß der Gang der Herstellung und der weitere Verbleib der steuerpflichtigen Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgt werden können.“
13. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Zuckersteuerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.
14. In § 23 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“ durch die Worte „für Prüfungszwecke bereitzuhalten.“ ersetzt.
15. In § 24 Satz 1 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung“ durch die Worte „dem Hauptzollamt auf Verlangen“ ersetzt.
16. § 25 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Zucker und zuckerhaltigen Waren aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt anzumelden. In der Bestandsanmeldung hat er außerdem die seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Erzeugnisse mit ihrem Durchschnittsgehalt an reinem Zucker und die Verarbeitungsverluste anzugeben. Für die Bestandsanmeldung sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt wer-

den. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt entscheidet über die amtliche Teilnahme an der Bestandsaufnahme."

17. § 26 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. einer Pflicht nach § 9 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 6 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 3 oder § 12 b Abs. 4 oder 5 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 12 a, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 5 oder 6, § 23 oder § 24 Satz 1 zuwiderhandelt,“;

bb) in Nummer 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 oder 3“ ersetzt;

cc) in Nummer 4 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt;

dd) in Nummer 6 werden die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

(2) Die Zuckersteuerbefreiungsordnung – Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Für die Anmeldung der Vergällung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“;

cc) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neue Sätze 4 und 5.

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für das Verwendungsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4.

d) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Erlaubnisscheininhaber“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Einfuhr mit der Überlassung zur steuerfreien Verwendung“ durch die Worte „im Falle der Einfuhr bei der Überlassung zur steuerfreien Verwendung im Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder der zuständigen Zollstelle“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. einer Pflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,“;

bb) in Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1“ ersetzt;

cc) in Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt;

dd) in Nummer 5 werden die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 6 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung – Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage B zu 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Mai 1983 (BGBl. I S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden nach den Worten „Wird der Vertrieb solcher Waren“ die Worte „in Gebiete außerhalb des Erhebungsgebietes“ eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

#### Artikel 4

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

d) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Ist ein anderer als der Hersteller Inhaber des Verkehrs,“ durch die Worte „Ist der besondere Zollverkehr oder die aktive Veredelung einem anderen als dem Hersteller des Salzes bewilligt worden,“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für das Ausfuhrlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;

cc) die bisherigen Sätze 4 und 5 werden neue Sätze 5 und 6;

dd) in dem neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

b) In den Absätzen 3 und 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5“ jeweils durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Satz 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 letzter Satz“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Versandungsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden neue Sätze 3 bis 6.

d) Im neuen Satz 5 werden die Worte „an einen Erlaubnisscheininhaber“ durch die Worte „an einen Bezugschein- oder Erlaubnisscheininhaber“ ersetzt.

4. § 10 a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Aufnahme des Salzes in den Betrieb des Empfängers bedarf es nicht, sofern es von ihm nach den Vorschriften der Salzsteuerbefreiungsordnung unmittelbar an einen Bezugschein- oder Erlaubnisscheininhaber weitergegeben wird.“
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Steuer, die mit der Überlassung des unbesteuerter Salzes zum Verbringen in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist,“ durch die Worte „Die Steuer, die bei der Überlassung im Zeitpunkt der Antragstellung (Absatz 2 Satz 1) bedingt entstanden ist,“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 Abs. 1 werden die Worte „der Zollstelle“ jeweils durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
7. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag hiervon unter bestimmten Auflagen befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.“
8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß der Gang der Gewinnung oder der Herstellung und der weitere Verbleib des Salzes in dem Betrieb verfolgt werden können.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Salzsteuerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neue Sätze 3 bis 5.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
10. In § 19 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.“ durch die Worte „für Prüfungszwecke bereitzuhalten.“ ersetzt.
11. In § 20 Satz 1 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung“ durch die Worte „dem Hauptzollamt auf Verlangen“ ersetzt.
12. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Hersteller hat alljährlich zu einem Stichtag die im Herstellungsbetrieb vorhandenen Bestände an Salz aufzunehmen und diese sowie die Sollbestände innerhalb von vier Wochen dem Hauptzollamt anzumelden. Für die Bestandsanmeldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Das Hauptzollamt kann die Frist bei nachgewiesenem Bedürfnis angemessen verlängern. Es kann im einzelnen Fall zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt entscheidet über die amtliche Teilnahme an der Bestandsaufnahme.“
13. § 22 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. einer Pflicht nach § 8 Abs. 2, 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 oder 6 oder Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 10 a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 oder § 20 Satz 1 zuwiderhandelt,“;
    - bb) in Nummer 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 oder 3“ ersetzt;
    - cc) in Nummer 4 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt;
    - dd) in Nummer 6 werden die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- (2) Die Salzsteuerbefreiungsordnung – Anlage A zu § 11 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz – in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage A zu 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt;
    - bb) in Satz 2 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
  - bb) es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:  
„Für die Anmeldung der Vergällung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.“;
  - cc) die bisherigen Sätze 3 und 4 werden neue Sätze 4 und 5;
  - dd) in dem neuen Satz 4 werden die Worte „Bedingungen und“ und die Worte „nicht unter amtlicher Aufsicht, sondern“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Viehbesitzern und Jagdberechtigten ist es allgemein erlaubt, Salz in Form von unzerkleinertem Pfannenstein oder in Stücken mit einem Gewicht von einem Kilogramm oder mehr oder in einer für Lecksteine sonst üblichen Form unverteuert aus einem Herstellungsbetrieb oder Zwischenlager (§ 9) oder von einem in § 11 bezeichneten Händler zu beziehen und als Leckstein für Vieh oder Wild steuerfrei zu verwenden; der unversteuerte Bezug ist auch unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem Zollverkehr zulässig.“
  - b) Dem Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „verwenden“ die Worte „; der unversteuerte Bezug ist auch unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr oder aus einem Zollverkehr zulässig“ angefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 6 werden jeweils die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Ist die Gemischtlagerung zugelassen, so kann das Hauptzollamt darüber hinaus auch zulassen, daß unversteuertes Salz vermischt mit anderem gleichartigen Salz von einem Herstellungsbetrieb bezogen werden darf, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und sowohl der Hersteller als auch der Erlaubnisscheininhaber für den Fall des Untergangs von Salz während der Beförderung durch Erklärung ausdrücklich darauf verzichten, bis zur Höhe der unversteuerten Salzmenge geltend zu machen, es habe sich bei der untergegangenen Menge um unversteuertes Salz gehandelt.“
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Verwendungsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden neue Sätze 3 und 4;
    - dd) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Erlaubnisscheininhaber“ ersetzt.
  - d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;
    - bb) es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Für das Zwischenlagerbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“;
    - cc) in dem bisherigen Satz 2, der neuer Satz 3 wird, werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Bedingungen und“ gestrichen.
6. § 11 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 11  
Handel mit Lecksteinen und mit Salz  
für Wasserenthärtungsanlagen
- Händler, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, dürfen unversteuertes Salz der in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Art ohne Erlaubnis beziehen und zur Versorgung der dort bezeichneten Verwender abgeben, sofern sie nicht mit sonstigem unvergällten unversteuerten Salz handeln.“
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Einfuhr mit der Überlassung zur steuerfreien Verwendung“ durch die Worte „im Falle der Einfuhr bei der Überlassung zur steuerfreien Verwendung im Zeitpunkt der entsprechenden Antragstellung“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern oder der zuständigen Zollstelle“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:  
„1. einer Pflicht nach § 2 Abs. 5 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1, 2, 5 oder 6 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt,“;
    - bb) in Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 1 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1“ durch die

Angabe „§ 4 Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 9 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1“ ersetzt;

cc) in Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 11“ die Worte „Lecksteine im Sinne des § 3 Abs. 2 oder“ eingefügt;

dd) in Nummer 5 werden die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1 oder 5 oder Abs. 3 Satz 2“ und die Worte „über die Bestandsanmeldung“ durch die Worte „über die alljährliche Bestandsaufnahme, über die Bestandsanmeldung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

(3) Die Salzsteuervergütungsordnung – Anlage B zu § 12 a der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz – in der Fassung des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Vertrieb solcher Waren in Gebiete außerhalb des Erhebungsgebietes von einem herstellenden Betrieb oder mehreren herstellenden Betrieben in vollem Umfang auf einen anderen Betrieb übertragen, so gilt abweichend von Satz 1 ausschließlich dessen Inhaber als Hersteller.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der Herstellung der vergütungsfähigen Waren anfallendes verschmutztes Salz und Salz in nicht verwertbaren Abfällen gilt nur dann als verwendet, wenn das verschmutzte Salz und die Abfälle unter zollamtlicher Überwachung, mit Zustimmung des Hauptzollamts auch in Anwesenheit einer Steuerhilfsperson, vernichtet worden sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Steueraufsicht

Betriebe, in denen Lebensmittel und Zusatzstoffe hergestellt werden, für die Vergütung der Steuer beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht; das gleiche gilt für Betriebe, deren Inhaber nach § 1 Satz 2 als Hersteller gelten. Ergeben sich Art und Menge der verarbeiteten Roh-, Hilfs- oder sonstigen Einsatzstoffe sowie Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Erzeugnisse nicht in übersichtlicher Weise aus dem betrieblichen Rechnungswesen, so hat der Hersteller nach näherer Weisung des Hauptzollamts darüber besondere Anschreibungen zu führen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 werden die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2“ und das Wort „oder“ am Schluß durch einen Beistrich ersetzt;

cc) es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. einer Pflicht nach § 7 Satz 2 zur Führung besonderer Anschreibungen oder“;

dd) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 5

Die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. das TIR-Verfahren nach dem TIR-Übereinkommen 1975 (BGBl. 1979 II S. 445);“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Eisenbahnausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Vordruck“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „nach vorgeschriebenem Muster“ gestrichen;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für das Postausgangsbuch sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.“

#### Artikel 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Schaumweinsteuergesetzes, § 10 des Kaffee- und Teesteuergesetzes, § 414 der Abgabenordnung, Artikel 101 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung und Artikel 5 des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 7

2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „den mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung“ durch die Worte „dem Hauptzollamt auf Verlangen“ ersetzt.

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 und 6 tritt mit Wirkung vom 26. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

---

**Zwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung  
des Mineralölsteuergesetzes**

**Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund

- des § 15 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 7 und 12 sowie Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), Absatz 2 Nr. 2 geändert, Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578),
- des § 212 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. August 1985 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 b Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 15 b Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „angemeldeten“ gestrichen.

2. In § 6 Nr. 6 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 6 a“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „steuerbarer“ durch das Wort „steuerpflichtiger“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 3 und 4 Nr. 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 4 Satz 1 und § 42 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „vorgeschriebenem Muster“ durch die Worte „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

(1) Wird Mineralöl unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb an einen anderen Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4 abgegeben, so hat es der Versender mit einer Versendungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in zwei Stücken

unverzüglich dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt anzumelden. Er kann sich dabei eines vom Hauptzollamt für ihn zugelassenen Treuhänders bedienen. Der Versender hat das Mineralöl unverzüglich in das Mineralölsteuerbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen steuerlichen Anschreibungen einzutragen.

(2) Der Empfänger hat das Mineralöl unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in das Mineralölsteuerbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen steuerlichen Anschreibungen einzutragen.

(3) Das Hauptzollamt läßt an Stelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks eine andere Anmeldung zu, wenn diese die in dem Vordruck vorgesehenen Angaben enthält. Bei wiederholten Versendungen zwischen dem gleichen Versender und Empfänger kann das Hauptzollamt zulassen, daß die Lieferungen eines Monats in einer Versendungsanmeldung oder einer an ihrer Stelle zugelassenen anderen Anmeldung zusammengefaßt werden. Bei Versendungen zwischen Betriebsstätten des gleichen Unternehmens kann das Hauptzollamt auf die Übersendung von Anmeldungen jeder Art verzichten, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Versendung von Additiven, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „angemeldeten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Anteilsteuerschuld“ durch das Wort „Anteilsteuer“ ersetzt.

8. In § 18 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1, § 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 44 Abs. 3 werden jeweils die Worte „durch die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

9. In § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „Das Hauptzollamt“ ersetzt.

10. In § 21 Abs. 8, § 31 Abs. 7 und 8 Satz 1 und § 42 Abs. 7 werden jeweils die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „dem Hauptzollamt“ ersetzt.

11. In § 26 Abs. 1 Satz 1, § 31 Abs. 8 Satz 3 und § 39 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Anteilsteuerschulden“ durch das Wort „Anteilsteuern“ ersetzt.
13. Dem § 31 Abs. 3 und dem § 42 Abs. 3 wird jeweils der folgende Satz angefügt:  
 „Er hat bis zum 15. Februar jeden Jahres andere als die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 8 a Satz 2 des Gesetzes genannten Mineralöle dem zuständigen Hauptzollamt anzumelden, die er im abgelaufenen Kalenderjahr zu den in der Anlage zu § 25 aufgeführten steuerbegünstigten Zwecken abgegeben hat.“
14. In § 31 Abs. 5 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 2 und § 48 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.
15. § 49 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
 „(2) Die Steuer beträgt
1. falls das Gemisch ein Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist, für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes
- |  |          |
|--|----------|
| a) vom 1. Januar 1986<br>bis 31. März 1987 | 2,20 DM, |
| b) vom 1. April 1987<br>bis 31. März 1988  | 3,40 DM  |
| c) vom 1. April 1988<br>bis 31. März 1989  | 4,60 DM, |
2. falls das Gemisch ein Leichtöl oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist,
- |   |            |
|---|------------|
| a) für 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes | 2,- DM,    |
| b) für 1 hl Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes   |            |
| aa) vom 1. Januar 1986<br>bis 31. März 1987                     | 7,- DM,    |
| bb) vom 1. April 1987<br>bis 31. März 1988                      | 6,- DM     |
| und   |            |
| cc) vom 1. April 1988<br>bis 31. März 1989                      | 5,- DM,    |
| c) für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes     | 10,60 DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen  
bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk**

**Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung des Teils IV der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596), geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (BGBl. I S. 1381), werden folgende Nummern angefügt:

- „30. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk
31. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Baumaschinenmeister

32. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung
33. Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin
34. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin  
(Arzthelfer-Ausbildungsverordnung – ArzthAusbV) \*)**

**Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Arzthelfer/Arzthelferin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis,
2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Maßnahmen der Praxishygiene,
4. Anwenden und Pflegen medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate,
5. Betreuen von Patienten in der ärztlichen Praxis,

6. Hilfeleistungen bei Notfällen,
7. Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Arztes,
8. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung,
9. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln,
10. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten,
11. Anatomie, Physiologie und Pathologie,
12. Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation,
13. Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung,
14. Durchführen des Abrechnungswesens,
15. Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
16. Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 8

### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter den laufenden Nummern 2, 8, 10 und 13 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Gesundheitswesen,
2. Praxishygiene,
3. Apparate- und Instrumentenkunde,
4. Anatomie und Physiologie,
5. Praxisorganisation,
6. Sozialgesetzgebung.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 9

### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Medizin, Verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) Für die schriftliche Prüfung kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Im Prüfungsfach Medizin:
  - a) Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie,
  - b) Praxishygiene und Umweltschutz,
  - c) Arbeitsschutz,
  - d) medizinische Apparate, Geräte und Instrumente,
  - e) Laborarbeiten einschließlich Qualitätssicherung,
  - f) Grundkenntnisse über Arzneimittel, einschließlich Impfstoffe,
  - g) Prävention und Prophylaxe;

2. im Prüfungsfach Verwaltung:

- a) Gesundheitswesen,
- b) Grundkenntnisse fachbezogener Rechtsvorschriften und der Sozialgesetzgebung,
- c) kassenärztliches Abrechnungswesen,
- d) Privatliquidation,
- e) Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,
- f) Praxisorganisation;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling bei der Bearbeitung praktischer Vorgänge zeigen, daß er technische, medizinische und verwaltungsmäßige Zusammenhänge einer Arztpraxis versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Umgang mit Patienten,
- b) Wartung des Praxisinventars,
- c) Hilfeleistungen in der Praxis,
- d) Anwendung und Pflege medizinischer Apparate, Geräte und Instrumente,
- e) Durchführung einfacher Laborarbeiten,
- f) Sterilisieren und Desinfizieren,
- g) Abwickeln von Schriftverkehr.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Medizin                      | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Verwaltung                   | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten.  |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Medizin und Verwaltung gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer Medizin und Verwaltung mindestens ausreichende Leistungen erbracht

werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 10

##### **Übergangsregelungen**

(1) Bei Abschlußprüfungen, die vor dem 1. August 1992 durchgeführt werden, kann der Prüfungsausschuß auf eine Prüfung im Fach Praktische Übungen nach § 9 Abs. 4 verzichten, soweit am 1. August 1986 bei der Abschlußprüfung dieses Prüfungsfach noch nicht geprüft wird.

(2) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bis-

herigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin**

**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben und Organisation des Gesundheitswesens und seine Einordnung in das Gesamtsystem der sozialen Sicherung beschreiben</li> <li>b) die grundlegende Struktur der Sozialgesetzgebung beschreiben</li> <li>c) die Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung beschreiben</li> <li>d) die Stellung der ärztlichen Praxis im Gesundheitswesen erläutern</li> <li>e) Aufgaben und Funktionsbereiche der ausbildenden ärztlichen Praxis erläutern</li> <li>f) Gebiete ärztlicher Tätigkeiten beschreiben und über Teilgebiete Auskunft geben</li> <li>g) die in der ausbildenden ärztlichen Praxis geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben</li> <li>h) für die Arzthelfer/Arzthelferinnen geltende arbeits- und tarifrechtliche Regelungen beschreiben</li> <li>i) Rechtsvorschriften für die Arbeit in der ärztlichen Praxis nennen und beachten</li> <li>k) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan beschreiben</li> </ul>	8
2	Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, beachten</li> <li>b) Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> <li>c) Maßnahmen des Strahlenschutzes beschreiben</li> <li>d) Grundsätze der Hygiene beachten</li> <li>e) Maßnahmen der allgemeinen und persönlichen Hygiene ergreifen</li> <li>f) berufsbezogene, mögliche Ursachen der Umweltbelastung nennen</li> <li>g) Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Seuchenschutzes, ergreifen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		h) die in der ausbildenden ärztlichen Praxis verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	
3	Maßnahmen der Praxishygiene (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) medizinische Instrumente, Geräte und Apparate nach den gebräuchlichen Verfahren desinfizieren, reinigen und sterilisieren</li> <li>b) Materialien, insbesondere Verbandstoffe, Tupfer und Handschuhe, sterilisieren</li> <li>c) für Hygiene in den Praxisräumen sorgen</li> <li>d) erste Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten ergreifen</li> </ul>	10
4	Betreuen von Patienten in der ärztlichen Praxis (§ 4 Nr. 5)	Situationen von Patienten beim Aufsuchen einer Arztpraxis beschreiben	4
5	Hilfeleistungen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verhalten bei Unfällen in der ärztlichen Praxis beschreiben und Hilfe leisten</li> <li>b) Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen</li> </ul>	8
6	Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grundbegriffe der medizinischen Terminologie nennen und gebräuchliche Fachausdrücke und Abkürzungen anwenden</li> <li>b) über die wichtigsten Krankheitsursachen wie Ernährung, mechanische Einwirkungen, Strahlen- und Temperatureinwirkungen, Einwirkungen chemischer Substanzen, innere Krankheitsursachen Auskunft geben</li> <li>c) typische Veränderungen der Gewebe durch Krankheiten und deren Ursachen beschreiben</li> <li>d) wesentliche übertragbare Krankheiten und deren wichtige Symptome beschreiben</li> </ul>	6
7	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Funktion des Körpers in seinen Grundzügen beschreiben</li> <li>b) Aufbau und Funktionen des Körpergewebes erläutern</li> <li>c) Aufbau, Funktionen und wichtige Erkrankungen des Bewegungsapparates erläutern</li> </ul>	8
8	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Postein- und -ausgang vorbereiten</li> <li>b) Telefonverkehr abwickeln</li> </ul>	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
9	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 16)	a) die grundlegende Struktur der Sozialgesetzgebung beschreiben b) die Grundlagen der Renten- und Arbeitslosenversicherung beschreiben	6

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1	die in § 4 Nr. 2 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I, laufende Nummer 2, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Anwenden und Pflegen medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate (§ 4 Nr. 4)	a) die Ausstattung der ausbildenden ärztlichen Praxis mit medizinischen Instrumenten, Geräten und Apparaten beschreiben b) Zweck, Funktionsweise, Anwendung und Pflege einschlägiger medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate beschreiben c) medizinische Instrumente, Geräte und Apparate pflegen	4	
		d) Fehler in der Funktionsweise und bei der Anwendung medizinischer Geräte und Apparate feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen e) bei der Anwendung medizinischer Geräte und Apparate, insbesondere von Diagnose- und Therapiegeräten, mitwirken		4
3	Betreuen von Patienten in der ärztlichen Praxis (§ 4 Nr. 5)	a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Einwirkung auf den Patienten insbesondere unter psychologischen Gesichtspunkten beschreiben b) Patienten situationsgerecht empfangen und betreuen	4	
		c) die Situation des anrufenden Patienten einschätzen; fallgerecht entscheiden		4
4	Hilfeleistungen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	a) bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen b) bei Maßnahmen des Arztes in Notfallsituationen mitwirken		4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
5	Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Arztes (§ 4 Nr. 7)	a) bei diagnostischen Maßnahmen, insbesondere EKG, Röntgen, Sonographie, Endoskopie, Punktionen, Katheterisierung, gynäkologischen Untersuchungen, Einläufen, mitwirken	6	
		b) bei therapeutischen Maßnahmen, insbesondere Injektionen, Verbänden, Spülungen, kleinen chirurgischen Eingriffen und der Lokalanästhesie mitwirken		4
6	Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 8)	a) Grundlagen für die Durchführung medizinischer Laboruntersuchungen beschreiben b) Laborgeräte und -apparate und ihre Anwendung beschreiben c) Blut, Urin und Stuhl für Untersuchungszwecke gewinnen	8	
		d) Harn-, Stuhl- und ausgewählte Blutuntersuchungen durchführen, protokollieren und die Untersuchungsergebnisse durch Qualitätskontrollen sichern e) Labordaten auf ihre Bedeutung für den Patienten einstufen f) Untersuchungsmaterialien aufbewahren, versenden und beseitigen g) Labordaten dokumentieren		6
7	Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9)	a) die Begriffe Arzneimittel, Betäubungsmittel, Sera und Impfstoffe sowie Heil- und Hilfsmittel erklären b) Voraussetzungen für die Arzneimittelabgabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften beschreiben c) Formen und Arten der Verabreichung von Arzneimitteln beschreiben d) Wirkungen und wesentliche unerwünschte Wirkungen häufig verabreichter Arzneimittelgruppen nennen e) Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften aufbewahren, handhaben und Praxisbedarf bevorraten		8
8	Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	a) Aufbau der Organe und Organsysteme in Grundzügen beschreiben b) Lage der einzelnen Organe und ihre Beziehungen zur Körperoberfläche beschreiben c) Funktionsweise der Organe und Organsysteme beschreiben		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		d) wesentliche Erkrankungen – der Steuerungssysteme des Körpers – des Kreislaufsystems – des Blutes – der Atmungsorgane – des Verdauungssystems – der Ausscheidungsorgane – der Haut- und Sinnesorgane – der Geschlechtsorgane erläutern	9	
9	Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation (§ 4 Nr. 12)	a) Möglichkeiten zur Vorbeugung von Krankheiten nennen b) Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung beschreiben c) Möglichkeiten der Rehabilitation nennen d) bei der Gesundheitsberatung mitwirken		3
10	Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	a) Schriftverkehr unter Einbeziehung neuer Formen der Textverarbeitung durchführen b) Patientendokumentation organisieren c) Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung erläutern	8	
		d) praxisinterne Abläufe planen und mit Patienten Termine vereinbaren e) Vordrucke Arbeitsvorgängen zuordnen und ausfüllen		8
11	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 14)	a) ärztliche Gebührenordnung und ihre Anwendungsbereiche beschreiben b) ärztliche Leistungen Kostenträgern zuordnen c) ärztliche Leistungen Gebührenordnungspositionen zuordnen	4	
		d) Abrechnung mit gesetzlichen Krankenkassen und sonstigen Kostenträgern unter Anwendung der Abrechnungsbestimmungen durchführen e) Abläufe der Quartalsabrechnung organisieren und durchführen f) Rechnungen für Selbstzahler erstellen		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
12	Durchführen von Verwaltungsarbeiten (§ 4 Nr. 15)	a) Grundregeln der Buchführung in der ärztlichen Praxis anwenden b) Zahlungsvorgänge abwickeln und überwachen c) Mahnverfahren einleiten d) Vorschriften aus dem Kaufvertragsrecht anwenden	6	
13	Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung (§ 4 Nr. 16)	a) Versichertenkreis und Leistungssystem der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung beschreiben b) über Grundlagen der Beitragserhebung Auskunft geben	3	
		c) über Bestimmungen für besondere Personengruppen, insbesondere für werdende Mütter, Behinderte, Sozialhilfeempfänger und Kriegsoffer, Auskunft geben d) Bestimmungen der Sozialgesetzgebung in der ärztlichen Praxis anwenden		3

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Tierarzhelfer/zur Tierarzhelferin  
(Tierarzhelfer-Ausbildungsverordnung – TierarzhAusbV) \*)**

**Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Tierarzhelfer/Tierarzhelferin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 3**

**Berufsfeldbreite Grundbildung**

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

**§ 4**

**Ausbildungsberufsbild**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse über das Gesundheits- und Veterinärwesen, die tierärztliche Praxis und Klinik,
2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
3. Maßnahmen der Praxishygiene,
4. Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente,
5. Umgehen mit Klienten und Patienten,

6. Sofortmaßnahmen bei Notfällen,
7. Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Tierarztes,
8. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung,
9. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln,
10. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren,
11. Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie,
12. Prävention und Prophylaxe,
13. Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung,
14. Durchführen des Abrechnungswesens.

**§ 5**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 6**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 7**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

### § 8

#### Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter den laufenden Nummern 3, 7, 8 und 9 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Gesundheits- und Veterinärwesen,
2. Praxishygiene,
3. Geräte- und Instrumentenkunde,
4. Anatomie und Physiologie,
5. Praxisorganisation,
6. Kleines Labor.

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

### § 9

#### Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Medizin, Verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) Für die schriftliche Prüfung kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Medizin:
  - a) Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie,
  - b) Praxishygiene und Umweltschutz,
  - c) Arbeitsschutz,
  - d) medizinisch-technische Geräte und Instrumente,
  - e) Laborarbeiten einschließlich Qualitätssicherung,
  - f) Grundkenntnisse über Arzneimittel, einschließlich Sera und Impfstoffe,
  - g) Prävention und Prophylaxe;

2. im Prüfungsfach Verwaltung:

- a) Gesundheits- und Veterinärwesen,
- b) Grundkenntnisse über das kassenärztliche Abrechnungswesen,
- c) Liquidation,
- d) Rechnungswesen und Zahlungsverkehr,
- e) Praxisorganisation;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen vorwiegend praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling bei der Bearbeitung praktischer Vorgänge zeigen, daß er technische, medizinische und verwaltungsmäßige Zusammenhänge einer Tierarztpraxis versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Umgang mit Patienten,
- b) Wartung des Praxisinventars,
- c) Hilfeleistungen in der Praxis,
- d) Anwendung und Pflege medizinisch-technischer Geräte und Instrumente,
- e) Durchführung einfacher Laborarbeiten,
- f) Sterilisieren und Desinfizieren,
- g) Abwickeln von Schriftverkehr.

(5) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Medizin                      | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Verwaltung                   | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 45 Minuten.  |

Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Schriftliche und mündliche Prüfung haben das gleiche Gewicht.

(8) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Medizin und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(9) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und im Durchschnitt der Prüfungsergebnisse für die Prüfungsfächer Medizin und Praktische Übungen mindestens ausreichende Leistungen

erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in mindestens einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

**Anlage**  
 (zu § 5)

**Ausbildungsrahmenplan**  
**für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin**
**Abschnitt I: Berufliche Grundbildung im ersten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kenntnisse über das Gesundheits- und Veterinärwesen, die tierärztliche Praxis und Klinik (§ 4 Nr. 1)	a) Aufgaben und Organisation des Gesundheits- und Veterinärwesens beschreiben b) über grundlegende Rechtsvorschriften im Gesundheits- und Veterinärwesen Auskunft geben c) die Bedeutung der tierärztlichen Praxis für die öffentliche Gesundheit und die Erzeugung von Lebensmitteln tierischer Herkunft beschreiben d) Organisation, Aufgabe und Fachspezialisierung tierärztlicher Praxen und Kliniken beschreiben e) die in der ausbildenden tierärztlichen Praxis oder Klinik geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beschreiben f) für den Tierarzthelfer/die Tierarzthelferin geltende arbeits- und tarifrechtliche Regelungen beschreiben g) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern	6
2	Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 2)	a) Vorschriften zum Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, beachten b) Verhalten bei Betriebsunfällen in der tierärztlichen Praxis beschreiben c) Verhaltensregeln im Brandfall nennen und Maßnahmen zur Brandbekämpfung einleiten d) über Strahlenschutz Auskunft geben e) Maßnahmen zum Schutz vor Röntgenstrahlen ergreifen f) Grundsätze der allgemeinen und persönlichen Hygiene anwenden g) Maßnahmen zur Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen unter Beachtung einschlägiger Vorschriften, insbesondere des Umwelt- und Seuchenschutzes, durchführen h) Maßnahmen zur Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen unter Beachtung der geltenden Vorschriften durchführen	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		i) die in der ausbildenden tierärztlichen Praxis oder Klinik verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	
3	Maßnahmen der Praxis-hygiene (§ 4 Nr. 3)	a) Praxis- und Laborinstrumente unter Beachtung des Umweltschutzes und nach den gebräuchlichen Verfahren pflegen, desinfizieren, reinigen und sterilisieren b) ärztliche Hilfsmittel, insbesondere Verbandstoffe, Operationswäsche und Tupfer sterilisieren c) für Hygiene in den Betriebsräumen sorgen	8
4	Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente (§ 4 Nr. 4)	a) Einrichtungen der ausbildenden Praxis oder Klinik erläutern b) zur Behandlung und Operation notwendige und gebräuchliche medizinische Instrumente und Geräte nennen c) medizinische Instrumente und Geräte pflegen	6
5	Umgehen mit Klienten und Patienten (§ 4 Nr. 5)	a) Tiere vor, während und nach der Behandlung betreuen b) Tiere bei stationärer Behandlung artgemäß und tierschutzgerecht halten, versorgen und pflegen	5
6	Sofortmaßnahmen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	Verhalten bei Unfällen in der tierärztlichen Praxis beschreiben und Erste Hilfe am Menschen leisten	2
7	Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 8)	a) Untersuchungsmaterial sachgemäß beseitigen b) Untersuchungsmaterial zum Versand vorbereiten und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften versenden	3
8	Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren (§ 4 Nr. 10)	a) übliche medizinische Fachausdrücke und Abkürzungen erklären und anwenden b) die für die ausbildende Praxis oder Klinik wichtigsten Tierarten und deren artspezifischen Besonderheiten nennen c) die wichtigsten, artspezifischen Tierkrankheiten nennen	5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im ersten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
9	Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	Aufbau, Funktion und die wichtigsten Erkrankungen des – Skelett- und Muskelsystems – Atemsystems – Verdauungssystems bei Tieren und die wichtigsten Unterschiede zu Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers erläutern	10	
10	Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	a) Patientenkartei handhaben b) Schriftverkehr einschließlich Ablage sowie Telefonverkehr abwickeln c) Postein- bzw. -ausgang bearbeiten	4	
11	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 14)	a) Grundregeln der Buchführung und des Umsatzsteuerrechts anwenden b) Zahlungsvorgänge erklären und den Zahlungsverkehr abwickeln	3	

**Abschnitt II: Berufliche Fachbildung – Fertigkeiten und Kenntnisse im zweiten und dritten Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
1	die in § 4 Nr. 2 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I, laufende Nummer 2, Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Anwenden und Pflegen medizinisch-technischer Geräte und Instrumente (§ 4 Nr. 4)	a) Zweck, Funktionsweise und Anwendung der wichtigsten Diagnose- und Therapiegeräte beschreiben	2	
		b) Fehlerquellen bei Anwendung der in der tierärztlichen Praxis Verwendung findenden Diagnose- und Therapiegeräte feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten c) Diagnose- und Therapiegeräte nach Weisung und unter Anleitung des Tierarztes sachgemäß anwenden		6
3	Umgehen mit Klienten und Patienten (§ 4 Nr. 5)	a) Tierhalter und ihre Tiere empfangen, im Wartezimmer betreuen und die Besucherfolge regeln	2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		b) Möglichkeiten und Notwendigkeit psychologischer Einflußnahme auf den Tierhalter beschreiben c) Tierhalter in Absprache mit dem Tierarzt beraten		4
4	Sofortmaßnahmen bei Notfällen (§ 4 Nr. 6)	bedrohliche Zustände bei Patienten erkennen, Sofortmaßnahmen einleiten und Maßnahmen der Ersten Hilfe durchführen		4
5	Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Tierarztes (§ 4 Nr. 7)	a) vorbereitende Maßnahmen zur Untersuchung, Behandlung und Operation durchführen	6	
		b) begleitende Maßnahmen nach Weisung des Tierarztes durchführen, insbesondere Halten und Beruhigen der Tiere bei der Untersuchung, Mitwirken bei Behandlung und operativen Eingriffen, Überwachung der Narkose, Vornehmen von Injektionen unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Regelungen, Anlegen von Verbänden, Aufnehmen der Befunde und Registrieren der Behandlungsmaßnahme		8
6	Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung (§ 4 Nr. 8)	a) Grundlagen für medizinische Laboruntersuchungen beschreiben b) Laborgeräte und -apparate und ihre Anwendung beschreiben c) Haut-, Liquor-, Blut-, Harn-, Kot- und Magensaftuntersuchungen beschreiben d) einfache Haut-, Blut-, Harn- und Kotuntersuchungen durchführen e) einfache bakteriologische Untersuchungen durchführen f) Labordaten dokumentieren	10	
		g) Untersuchungsergebnisse durch Qualitätskontrollen sichern		2
7	Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln (§ 4 Nr. 9)	a) die Begriffe Arzneimittel, Betäubungsmittel, Sera und Impfstoffe sowie Heil- und Hilfsmittel erklären b) Mittelabgabe unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften beschreiben c) Formen und Arten der Verabreichung der Mittel beschreiben	6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		<p>d) Wirkungen und wesentliche unerwünschte Wirkungen am Beispiel häufig verabreichter Arzneimittelgruppen nennen</p> <p>e) Mittel unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften aufbewahren, bevorraten und handhaben</p>		4
8	Anwenden von Grundkenntnissen über Krankheiten von Tieren (§ 4 Nr. 10)	<p>a) die wichtigsten Tierkrankheiten nennen und über Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung Auskunft geben</p> <p>b) zwischen Mensch und Tier übertragbare Krankheiten nennen</p>	6	
		<p>c) die wichtigsten Ursachen von Tierkrankheiten wie Ernährung, mechanische Einwirkungen, Strahlen- und Temperatureinwirkungen, chemische Substanzen, innere Krankheitsursachen und deren Folgen nennen</p> <p>d) Infektionsmöglichkeiten und typische Anzeichen infektiöser Krankheiten bei Tieren und den Ablauf einer Infektion bei den unterschiedlichen Tierarten beschreiben</p> <p>e) anzeigepflichtige Krankheiten und deren wesentliche Symptome nennen</p>		6
9	Vergleichende Anatomie, Physiologie und Pathologie (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Aufbau, Funktion und die wichtigsten Erkrankungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Herz- und Kreislaufsystems</li> <li>– des Blutes</li> <li>– der Haut- und Sinnesorgane</li> <li>– der Harn- und Geschlechtsorgane</li> <li>– der Steuerungssysteme des Körpers</li> </ul> <p>bei Tieren und die wichtigsten Unterschiede zu Aufbau und Lage im menschlichen Körper erläutern</p>	10	
		b) über Fortpflanzung und Trächtigkeitsdauer der wichtigsten Tierarten Auskunft geben		6
10	Prävention und Prophylaxe (§ 4 Nr. 12)	<p>a) Möglichkeiten der Prävention und Prophylaxe zum Schutz von Menschen und Tieren beschreiben</p>	2	
		b) Notwendigkeit und Möglichkeiten von Prävention und Prophylaxe situationsgemäß einschätzen und erste Maßnahmen einleiten		2
11	Organisieren von Verwaltungs- und Praxisabläufen einschließlich Textverarbeitung (§ 4 Nr. 13)	<p>a) Formulare und Vordrucke unterschriftsfertig vorbereiten</p> <p>b) Unfallmeldungen, Kliniküberweisungen und sonstige verwaltungsorganisatorische Maßnahmen abwickeln</p>		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr	
			2	3
1	2	3	4	
		c) Verfahren der Terminplanung und Patientenbestellung erläutern und anwenden d) Methoden der medizinischen Dokumentation beschreiben und anwenden e) einfache Textverarbeitungs-, Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte handhaben f) Schriftverkehr unter Einbeziehung neuer Formen der Textverarbeitung durchführen	8	
		g) Bestände der tierärztlichen Hausapotheke unter Anleitung des Tierarztes überwachen h) Praxisbedarf einschließlich Büromaterial bevorraten und bestellen		4
12	Durchführen des Abrechnungswesens (§ 4 Nr. 14)	a) Rechnungslegung für tierärztliche Leistungen in Kenntnis und Anwendung der Gebührenordnung und der Arzneimittelpreisverordnung durchführen b) Mahnverfahren durchführen		6

**Verordnung  
über den Nachweis der fachlichen Eignung  
zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen**

Vom 10. Dezember 1985

Auf Grund des § 10 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 39 und 83 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer die zur Führung eines Unternehmens des Güternahverkehrs, des Güterfernverkehrs oder des Umzugsverkehrs jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen entsprechenden Sachgebieten hat.

(2) Der Nachweis der fachlichen Eignung kann durch Ablegung einer Prüfung oder durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen nicht untergeordneten Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs oder in Speditionsunternehmen, welche gewerblichen Güterkraftverkehr betreiben, geführt werden. Die Tätigkeit muß – je nach Antrag – die zur Führung eines Güternah-, Güterfern- oder Umzugsverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten der Anlage vermittelt haben und darf nicht mehr als drei Jahre seit Antragstellung zurückliegen; sie ist der Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. War der Nachweispflichtige selbst Unternehmer, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Die Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch angemessene, nicht untergeordnete Vortätigkeit erbracht wird und stellt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung ist anzugeben, für welche Verkehrsart die fachliche Eignung nachgewiesen ist und ob sie die Kenntnisse nach Abschnitt B der Anlage mit umfaßt.

§ 2

(1) Die Prüfung nach § 10 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer soll in einem Unternehmen der Güterkraftverkehrsart tätig sein, für die die Prüfung abgenommen wird. Der Vorsitzende, die Beisitzer und mindestens je ein Vertreter werden von der Industrie- und Handelskammer bestellt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und seine Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei der Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen von den Fachverbänden des Verkehrsgewerbes vorgeschlagen werden. Die Fachverbände sollen mindestens doppelt so viele Personen zu Beisitzern vorschlagen wie berufen werden sollen.

(4) Örtlich zuständig ist der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den für eine andere Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen.

(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bezirk ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

§ 3

(1) Die Prüfung wird durchgeführt als

- a) Prüfung für den Güternahverkehr
- b) Prüfung für den Güterfernverkehr
- c) Prüfung für den Umzugsverkehr.

(2) Gegenstand der Prüfung sind die in den Abschnitten A und B der Anlage genannten Sachgebiete. Auf Antrag wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts A der Anlage begrenzt. Weist der Prüfling durch eine Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 2 oder 3 oder gemäß § 6 nach, daß er bereits hinreichende Kenntnisse in den Sachgebieten des Abschnitts A der Anlage hat, wird die Prüfung auf die Sachgebiete des Abschnitts B der Anlage begrenzt.

(3) Die Prüfung für den Güterfernverkehr muß die Anforderungen für den Güternahverkehr einschließen. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nachweist, daß er bereits für den Güternahverkehr fachlich geeignet ist.

§ 4

(1) Die Prüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt, aus der auch hervorgeht, ob Kenntnisse auf den Sachgebieten B der Anlage nachgewiesen wurden.

(3) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

(4) Einzelheiten der Durchführung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch Prüfungsordnungen.

#### § 5

Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgewiesene fachliche Eignung gilt auch als Nachweis der fachlichen Eignung für den grenzüberschreitenden Verkehr (Abschnitt B der Anlage).

#### § 6

Die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörde bescheinigt Personen, die

1. ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung über durch berufliche Fortbildung erworbene Kenntnisse vor der Industrie-

und Handelskammer als zuständige Stelle im Sinne der §§ 36 und 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) bestanden

haben, die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Güternahverkehrs, Güterfernverkehrs oder Umzugsverkehrs, wenn die jeweils erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten der Anlage Gegenstand sowohl des Studien- oder Lehrgangsplans oder der Berufsausbildung oder der beruflichen Fortbildung als auch der Prüfung waren.

#### § 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1973 (BGBl. I S. 331) außer Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

**Anlage**

(zu § 3 Abs. 2)

**Prüfungsgegenstände****A. Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich ist:****1. Recht**

- Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
  - Güterkraftverkehrsrecht,
  - Grundzüge des Gewerberechts,
  - Straßenverkehrsrecht einschließlich Verkehrssicherheit und Gefahrguttransporte,
  - Arbeits- und Sozialrecht,
- Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
  - Bürgerliches Recht,
  - Handelsrecht,
  - Steuerrecht;

**2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes**

- Zahlungsverkehr und Finanzierung,
- Kostenrechnung,
- Beförderungstarife, -entgelte und -bedingungen,
- Buchführung,
- Versicherungswesen;

**3. Technische Normen und technischer Betrieb**

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge,
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge,
- Fahrzeuggewichte und Abmessungen,
- Laden und Entladen der Fahrzeuge.

**B. Sachgebiete, deren Kenntnis zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens, das grenzüberschreitenden Verkehr ausführt, zusätzlich erforderlich ist:**

1. Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischen den Gemeinschaften und Drittländern gelten;
2. Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten
  - Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente;
3. Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, soweit sie Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind.

**Verordnung  
zum Container-Sicherheits-Zulassungsschild  
und zur Änderung der Kostenordnung**

**Vom 11. Dezember 1985**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 und des Artikels 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Container ohne gültiges CSC-Sicherheits-Zulassungsschild (Regel 1 der Anlage I des Übereinkommens) dürfen vom 1. Januar 1987 an nicht in den oder aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung befördert werden.

§ 2

Die Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1920) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu der Verordnung wird nach Nummer 7 angefügt:

- „8 Genehmigung eines Programms der laufenden Überprüfung der Container nach Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container 300,- bis 500,-“.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1985

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger

---

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1985 – 1 BvL 57/79 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 21 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesfischereigesetz – vom 11. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 226) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 3. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

### Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen Vom 6. Dezember 1985

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „CMT 86 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“  
vom 11. bis 19. Januar 1986 in Stuttgart
2. „IMM – Internationale Möbelmesse“  
vom 14. bis 19. Januar 1986 in Köln
3. „ima – Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“  
vom 23. bis 25. Januar 1986 in Frankfurt
4. „ISM – Internationale Süßwaren-Messe“  
vom 26. bis 30. Januar 1986 in Köln
5. „C-B-R MÜNCHEN – 17. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt 1986“  
vom 1. bis 9. Februar 1986 in München
6. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“  
vom 4. bis 7. Februar 1986 in Köln
7. „INHORGENTA MÜNCHEN – 13. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“  
vom 7. bis 11. Februar 1986 in München
8. „fashion – start – münchen“  
vom 16. bis 18. Februar 1986 in München
9. „ISPO Frühjahr – 24. Internationale Sportartikelmesse“  
vom 20. bis 23. Februar 1986 in München
10. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“  
vom 21. bis 23. Februar 1986 in Köln
11. „Internationale Eisenwarenmesse – Werkzeug, Schloß + Beschlag, Bau- und Heimwerkerbedarf“  
vom 2. bis 5. März 1986 in Köln
12. „135. Berliner Durchreise – International Fashion Fair“  
vom 16. bis 18. März 1986 in Berlin
13. „INTHERM 86 – 19. Internationale Fachmesse Energie + Technik“  
vom 18. bis 22. März 1986 in Stuttgart
14. „53. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN“  
vom 23. bis 26. März 1986 in München
15. „wire 86 – 10. Internationale Fachmesse Draht und Kabel“  
vom 7. bis 11. April 1986 in Düsseldorf

16. „23. Internationale Dental-Schau Köln“ vom 7. bis 12. April 1986 in Köln
17. „BAUMA – 21. Internationale Fachmesse für Baumaschinen und Baustoffmaschinen“ vom 7. bis 13. April 1986 in München
18. „INTERGASTRA 86 – 13. Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhandwerk“ vom 10. bis 16. April 1986 in Stuttgart
19. „handarbeit – Internationale Fachmesse Textiles Gestalten“ vom 17. bis 20. April 1986 in Köln
20. „37. IBO-Messe – Internationale Bodensee-Messe mit Energiemarkt“ vom 19. bis 27. April 1986 in Friedrichshafen
21. „OPTICA – Internationale Fachmesse für Augenoptik mit Jahreskongreß der WVAO“ vom 26. bis 29. April 1986 in Köln
22. „DACH + WAND 1986 – Internationale Fachausstellung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 8. bis 11. Mai 1986 in Friedrichshafen
23. „BÜRO + COMPUTER – 13. Fachausstellung Bürotechnik/Computer/Büromöbel/Organisationsmittel/Zeichentechnik“ vom 13. bis 15. Mai 1986 in München
24. „Infobase '86 – Internationaler Datenbankkongreß und Ausstellung“ vom 13. bis 15. Mai 1986 in Frankfurt
25. „COSMETICS – 7. Internationale Fachmesse für Kosmetik, Parfümerie, Körperpflege und Accessoires“ vom 23. bis 25. Mai 1986 in München
26. „INTERVITIS 86 – Internationale Ausstellung für Weinbau, Kellerwirtschaft, Abfüll- und Verpackungstechnik mit 52. Deutschem Weinbaukongreß“ vom 28. Mai bis 3. Juni 1986 in Stuttgart
27. „ANALYTICA – 10. Internationale Fachausstellung mit Internationaler Tagung“ vom 3. bis 6. Juni 1986 in München
28. „TECHTEXTIL – Internationale Fachmesse für den Markt technischer Textilien“ vom 10. bis 12. Juni 1986 in Frankfurt
29. „TRANSPORT – Internationale Fachmesse für Güter- und Personenverkehr“ vom 10. bis 14. Juni 1986 in München
30. „telematica 86 – Fachmesse und Fachkongreß für Bildschirmtext, Kabelfernsehen, Mikrocomputer, Breitbandtechnik, Bürokommunikation, Broadcast“ vom 11. bis 14. Juni 1986 in Stuttgart
31. „C'86 – Internationale Computer Ausstellung – Computer für Beruf, Heim und Hobby“ vom 12. bis 15. Juni 1986 in Köln
32. „BROADCAST – Internationale Fachmesse für Film, Funk und Fernsehen“ vom 24. bis 28. Juni 1986 in Frankfurt
33. „INTERFORST – 5. Internationale Messe für Forst- und Rundholztechnik mit Internationalen Kongressen und Sonderschauen“ vom 1. bis 6. Juli 1986 in München
34. „ham radio 86 – Internationale Amateurfunk-Ausstellung“ vom 4. bis 6. Juli 1986 in Friedrichshafen
35. „fashion - start - münchen“ vom 24. bis 26. August 1986 in München
36. „photokina – Weltmesse des Bildes PHOTO · FILM · VIDEO · TV · AUDIOVISION“ vom 3. bis 9. September 1986 in Köln
37. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“ vom 18. bis 22. September 1986 in Köln
38. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“ vom 19. bis 21. September 1986 in Köln
39. „25. INTERBOOT – Internationale Wassersport-Ausstellung“ vom 20. bis 28. September 1986 in Friedrichshafen
40. „136. Berliner Durchreise – International Fashion Fair“ vom 21. bis 23. September 1986 in Berlin
41. „AMB 86 – Ausstellung für Metallbearbeitung“ vom 23. bis 27. September 1986 in Stuttgart
42. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“ vom 28. bis 30. September 1986 in Köln
43. „Internationale Gartenfachmesse“ vom 28. bis 30. September 1986 in Köln
44. „ZESPLAMA – Internationale Fachmesse Zelte, Säcke, Planen, Markisen“ vom 2. bis 4. Oktober 1986 in Wiesbaden
45. „54. MWM – MODE-WOCHE-MÜNCHEN“ vom 5. bis 8. Oktober 1986 in München
46. „HOGA '86 – Fachausstellung Hotel- und Gaststättengewerbe/Kochkunst, Feinkost, Fast Food“ vom 12. bis 16. Oktober 1986 in Frankfurt
47. „HOBBY ELEKTRONIK 86 – Ausstellung für praktische Elektronik, Mikrocomputer und Modellbau/Modelleisenbahnen“ vom 15. bis 19. Oktober 1986 in Stuttgart
48. „ORGATECHNIK Köln 1986 – 6. Internationale Büromesse“ vom 16. bis 21. Oktober 1986 in Köln

Bonn, den 6. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

**Bundesgesetzblatt Teil I** enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

**Bundesgesetzblatt Teil II** enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 87 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgironkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
21. 11. 85 Verordnung Nr. 21/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	14 269	(222 29. 11. 85)	10. 12. 85
27. 11. 85 Verordnung TSN Nr. 1/86 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	14 397	(224 3. 12. 85)	1. 1. 86
3. 12. 85 Verordnung Nr. 22/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	14 589	(228 7. 12. 85)	20. 12. 85